

Gemeinderatssitzung März 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. März 2024 beschlossen:

1. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 wie folgt:

- **Ergebnishaushalt 2023:**

SA 0: Nettoergebnis Euro - 114.557,79

- **Finanzierungshaushalt 2023:**

Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen

Gebahrung Euro - 179.879,80

- **Vermögenshaushalt 2023:**

Summe der Aktiva und Passiva: Euro 13.341.542,85

Nettovermögen Euro 10.473.797,52

B.III Liquide Mittel Euro 479.600,18

2. Verordnungen von Abgaben und Gebühren für das Finanzjahr 2024:

a) Hebesätze für die Grundsteuer

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer für das Finanzjahr 2024.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H

2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Zagersdorf betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

b) Hundeabgabe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe für das Finanzjahr 2024.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Zagersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | Euro 7,20 |
| b) für alle anderen Hunde | Euro 14,50 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der be-
stätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde,
die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich mit der Vorschreibung der Gemeindeumlagen des 1. Quartals bis 15. Februar beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Zagersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

c) Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für das Finanzjahr 2024.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,73 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Frucht Nießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Zagersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

3. Mehrkosten der Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Wiesengasse; Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Mehrkosten der Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Wiesengasse von der Fa. BE Solution GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, in Höhe von Euro 3.655,92 inkl. MWSt.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahmen an der KEM Schwerpunktregion „Raus aus Öl und Gas“ im Rahmen des Förderprogrammes „Klima und Energiemodellregionen“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, an der KEM Schwerpunktregion „Raus aus Öl und Gas“ im Rahmen des Förderprogrammes „Klima und Energiemodellregionen“ teilzunehmen, entsprechend am Projekt mitzuarbeiten sowie sich an der Umsetzung zu beteiligen.

5. Tausch- und Abtretungsvertrag zwischen der Gemeinde Zagersdorf, der Neuen Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H. und Frau Dagmar Behofsics betreffend Teilungsplan des DI. Jobst, G.Z. 18007a/23

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tausch- und Abtretungsvertrag zwischen der Gemeinde Zagersdorf, auch als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, Hauptstraße 15, 7012 Zagersdorf, der Neuen Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H., Mattersburgerstraße 3a, 7000 Eisenstadt und Frau Dagmar Behofsics, Gartengasse 13, 7012 Zagersdorf betreffend Teilungsplan des DI. Jobst, G.Z. 18007a/23, beschließen. Der Tausch- und Abtretungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

6. Verordnung über Widmung öffentlichen Gutes bezüglich Teilungsplan des DI. Jobst, G.Z. 18007a/23 betreffend das Grundstück Nr. 190/1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine entsprechende Verordnung über die Widmung öffentlichen Gutes bezüglich Teilungsplan des DI. Jobst, G.Z. 18007a/23, vom 14.07.2023:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung (i.V.m. § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2005 i.d.g.F.) wird verordnet:

Die Teilfläche Nr. 3 im Ausmaß von 10 m² des Grundstückes Nr. 190/1, EZ 1524 der KG Zagersdorf, laut Teilungsplan des DI. Jobst, G.Z. 18007a/23, vom 14.07.2023, wird dem Gemeingebrauch als Gemeindegeweg gewidmet. Der oa. Teilungsplan liegt der Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

7. Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland“

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zagersdorf fordert den Bürgermeister auf, bei einer Sitzung der Verbandsversammlung des BMVs für die Annahme des Anbots der Burgenländischen Landesregierung zu stimmen.
2. In weiterer Folge fordert der Gemeinderat Zagersdorf, dass umgehend Verhandlungen mit der Burgenländischen Landesregierung durch die Gemeindevertretungen (Gemeindevertreterverband, Gemeindebund und Städtebund) wieder aufgenommen werden sollen, um
 - a. eine Übereinkunft mit dem Land abzuschließen, um dieses Angebot samt erhöhter Personalkostenförderung in der Elementarpädagogik mit dem Land zu finalisieren und
 - b. die Leistungen des BMVs in der Landesholding abzusichern, eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte zu gewährleisten sowie

c. eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung samt Erhaltung der örtlichen Altstoffsammelzentren abzusichern.

3. Außerdem werden die Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag vom Gemeinderat der Gemeinde Zagersdorf aufgefordert, bei einem positiven Ausgang der Vereinbarung im Burgenländischen Landtag den entsprechenden Gesetzen im Verfassungsrang zuzustimmen.

8. VOR-Schnupperticket

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zwei Tickets VOR Schnuppertickets zu je Euro 860,-- anzukaufen und den Zagersdorferinnen und Zagersdorfer mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister:
Ivan Grujic